

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 T-SS 2005 Positivkriterien zur Wahrung der Interessen des Naturschutzes

T-SS 2005 - Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 15.08.2024

Bei der Erweiterung bestehender Schigebiete ist jedenfalls darauf zu achten, dass

- 1. a)auf folgende Naturgüter besondere Rücksicht genommen wird:
 - 1. 1.auf Krummseggenrasen, Polsterseggenrasen, Nackried-Gesellschaften und Gämsheide;
 - 2. 2.auf die Habitate des Birkhuhns, des Alpenschneehuhns und des Haselhuhns;
 - 3. 3.auf artenreiche Bergwiesen und deren Verzahnungen mit anderen Lebensraumtypen;
 - 4. 4.auf Sonderstandorte von besonderer Bedeutung, wie natürliche oder naturnahe stehende und fließende Gewässer, Auwälder, Trockenstandorte, Schneetälchengesellschaften und Gletscherschliffbereiche;
 - 5. 5.auf besondere landschaftsprägende Elemente, wie markante Einzelbäume, Felsblöcke oder Blockhalden;
- 2. b)im hohen Maße ingenieurbiologische Methoden und Maßnahmen eingesetzt werden;
- 3. c)Schiabfahrten unter bestmöglicher Ausnutzung der natürlichen Geländestruktur trassiert werden;
- 4. d)nach baubedingten Landschaftseingriffen standortgerechte und bestandssichere Rekultivierungen vorgenommen werden;
- 5. e)eine umweltfreundliche Energieversorgung aus erneuerbarer Energie sowie eine umweltfreundliche Abwasserund Abfallentsorgung gewährleistet sind;
- 6. f)besonders umweltfreundliche Bauweisen, Bautechniken und materialien zum Einsatz kommen.

In Kraft seit 13.08.2024 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at